



Warum vorsorgen?

Jeder kann in die Lage kommen, seine Bankangelegenheiten zumindest zeitweilig nicht mehr selbst regeln zu können – nicht nur altersbedingt, sondern auch aufgrund eines Unfalls oder einer schweren Krankheit. Wer kümmert sich dann um Überweisungen, Bargeldbeschaffung und andere Bankgeschäfte, die der Betroffene nicht mehr selbst erledigen kann? Man ist auf Hilfe von Dritten angewiesen, es kann gar die gerichtliche Bestellung eines Betreuers erforderlich werden. Denn: Angehörige des Hilfsbedürftigen – ob Ehepartner oder Kinder – sind nicht automatisch zur Regelung der Vermögensangelegenheiten, beispielsweise gegenüber einer Bank, berechtigt.

Es gilt, Vorsorge für diesen Notfall zu treffen: Denn nach dem Willen des Gesetzgebers kann die gerichtliche Bestellung eines

So erreichen Sie den Bankenverband:



Per Post

Bundesverband deutscher Banken
Postfach 040307
10062 Berlin



Per Fax

(030) 16 63 - 13 99



Per Telefon

(030) 16 63 - 0



Per E-Mail

bankenverband@bdb.de



Im Internet

www.bankenverband.de
www.infos-finanzen.de

Weiterführende Informationen finden Sie im Internet unter:

- www.infos-finanzen.de
Verbraucherportal der privaten Banken
- www.vorsorgeregister.de
Zentrales Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer
- www.bmj.bund.de
Internetauftritt des Bundesministeriums der Justiz, Broschüre „Betreuungsrecht“ in der Rubrik „Service – Publikationen“ abrufbar

Was kann geschehen, wenn keine Vorsorge in Bankangelegenheiten getroffen wurde?

Tritt der „Vorsorgefall“ ein, können die eigenen Angelegenheiten gegenüber der Bank zumindest zeitweilig nicht selbst geregelt werden, und wurde keine Vollmacht erteilt, kann die gerichtliche Bestellung eines gesetzlichen Vertreters, des so genannten Betreuers, für diesen Bereich notwendig werden.

Vorsorge auch für weitere Lebensbereiche treffen!

Auch für andere Lebensbereiche gilt: Nur wer rechtzeitig vorsorgt, kann im Fall der Fälle sicher sein, dass sich eine Person seines Vertrauens um ihn kümmern kann. So zum Beispiel bei der Frage der Organisation einer gegebenenfalls nötigen ambulanten Hilfe oder der Auswahl eines Senioren- oder Pflegeheimplatzes. Mit diesen Fragen befasst sich beispielsweise eingehend die vom Bundesministerium der Justiz herausgegebene Broschüre „Betreuungsrecht“, die unter anderem ausführliche Informationen zur Vorsorgevollmacht enthält.





Betreuers vermieden werden, wenn und soweit ein Bevollmächtigter die Angelegenheiten regeln kann. Die Vollmacht bietet ein hohes Maß an Selbstbestimmung, denn der Betroffene kann die Person – also zum Beispiel Angehörige oder Freunde – selbst auswählen, die im „Ernstfall“ an seiner Stelle handeln soll.

Wie vorsorgen?

Wer eine Person seines Vertrauens mit einer Vollmacht zur Regelung seiner Bankangelegenheiten versehen will, sollte auf die von den Kreditinstituten angebotenen Vordrucke für eine „Konto-/Depotvollmacht – Vorsorgevollmacht“ zurückgreifen.

Dabei handelt es sich nicht um eine Generalvollmacht, sondern um eine Vollmacht, die ausschließlich zur Vornahme von solchen Bankgeschäften berechtigt, die in einem abschließenden Katalog im Wortlaut der Vollmacht aufgeführt sind. So darf der Bevollmächtigte zum Beispiel über Guthaben etwa durch Überweisungen, Barabhebungen oder Schecks verfügen. Er kann damit unter anderem für den hilfsbedürftigen Kontoinhaber Rechnungen bezahlen. Ferner darf der Bevollmächtigte Kredite, die dem Kontoinhaber eingeräumt worden sind, in Anspruch nehmen. Er ist jedoch unter anderem nicht zum Abschluss von „neuen“ Kreditverträgen oder zur Änderung bereits bestehender Kreditverträge ermächtigt.



Die „Konto-/Depotvollmacht – Vorsorgevollmacht“ ist zugleich Depotvollmacht. Deshalb darf der Bevollmächtigte die Auslieferung von Wertpapieren an sich verlangen und Wertpapierkauf- und -verkaufsaufträge zu Lasten des Depots bzw. Kontos veranlassen. Mit der Vollmacht sind jedoch keine Zugriffsrechte des Kontobevollmächtigten auf depotmäßig verwahrte Gegenstände verbunden, zum Beispiel Lebensversicherungen, Briefe und ähnliche Dokumente, die zwar im Depotauszug ausgewiesen werden, bei denen es sich aber nicht um Wertpapiere handelt. Ferner darf der Bevollmächtigte auch keine Termingeschäfte (Börsen- und Devisentermingeschäfte) tätigen, weil es sich hierbei nicht um Wertpapiergeschäfte handelt.

Der Bevollmächtigte ist zudem nicht berechtigt, Untervollmachten zu erteilen. Damit ist eine Weitergabe der Befugnis auf einen dem Kontoinhaber möglicherweise gänzlich unbekanntem Dritten ausgeschlossen.

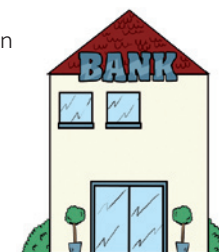
Wo sollte die „Konto-/Depotvollmacht – Vorsorgevollmacht“ erteilt werden?

Um eine „Konto-/Depotvollmacht – Vorsorgevollmacht“ zu erteilen, sollte der Vollmachtgeber – also der Kontoinhaber – grundsätzlich gemeinsam mit der Vertrauensperson, der die Vollmacht erteilt werden soll, die Bank aufsuchen. Etwaige spätere Zweifel an der Wirksamkeit der Vollmachtserteilung können mit diesem Vorgehen ausgeräumt werden. Der Bevollmächtigte muss sich zudem ausweisen können, denn die Bank ist gesetzlich verpflichtet, ihn anhand eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses zu identifizieren.

Ab wann gilt die „Konto-/Depotvollmacht – Vorsorgevollmacht“?

Bei der „Konto-/Depotvollmacht – Vorsorgevollmacht“ handelt es sich um eine unbedingte Vollmacht. Das heißt: Ab ihrer Ausstellung kann der Bevollmächtigte, unabhängig von möglichen Absprachen im Innenverhältnis zwischen Kontoinhaber als Vollmachtgeber und dem Bevollmächtigten, von ihr Gebrauch machen.

Wichtig ist: Die Bank prüft nicht, ab wann und unter welchen Voraussetzungen der Bevollmächtigte nach der Vereinbarung im Innenverhältnis von der Vollmacht Gebrauch machen kann. Sie prüft insbesondere nicht, ob der „Vorsorgefall“ beim Kontoinhaber als Vollmachtgeber eingetreten ist. Dieser trägt grundsätzlich selbst das Risiko eines Vollmachtsmissbrauchs. Deshalb sollte stets nur eine vertrauenswürdige Person als Bevollmächtigter ausgewählt werden.



Wie lange gilt die „Konto-/Depotvollmacht – Vorsorgevollmacht“?

Die „Konto-/Depotvollmacht – Vorsorgevollmacht“ ist zeitlich nicht befristet. Sie kann vom Kontoinhaber jedoch jederzeit ohne Angaben von Gründen widerrufen werden. Grundsätzlich ist dies auch nach Eintritt des „Vorsorgefalls“ möglich, sofern der Vollmachtgeber weiterhin geschäftsfähig ist.

Widerruft der Kontoinhaber die Vollmacht gegenüber dem Bevollmächtigten, sollte der Kontoinhaber seine Bank hierüber unverzüglich informieren. Ansonsten bleibt die „Konto-/Depot-

vollmacht – Vorsorgevollmacht“ so lange gegenüber der Bank wirksam, bis der Kontoinhaber der Bank das Erlöschen der Vollmacht angezeigt hat. Erfolgt der Widerruf unmittelbar gegenüber der Bank, erfährt sie auf diese Weise, dass die Vollmacht nicht mehr gültig sein soll. Der Widerruf gegenüber der Bank und ihre Unterrichtung sollten aus Beweisgründen möglichst schriftlich erfolgen.

Was passiert mit der Vollmacht im Falle des Todes des Kontoinhabers?

Die Vollmacht erlischt nicht mit dem Tod des Kontoinhabers. Sie bleibt vielmehr auch für die Erben des verstorbenen Kontoinhabers in Kraft. Widerruft einer von mehreren Miterben die Vollmacht, so kann der Bevollmächtigte nur noch diejenigen Erben vertreten, die seine Vollmacht nicht widerrufen. In diesem Fall kann der Bevollmächtigte von der Vollmacht nur gemeinsam mit dem widerrufenden Miterben Gebrauch machen.

Muss die „Konto-/Depotvollmacht – Vorsorgevollmacht“ registriert werden?

Nein. Angaben zur Vorsorgevollmacht können allerdings gegen eine Gebühr in dem von der Bundesnotarkammer geführten Zentralen Vorsorgeregister – entweder über das Internet unter www.vorsorgeregister.de oder per Post – registriert werden. Das Vorsorgeregister soll sicherstellen, dass Vormundschaftsgerichte schnell und einfach von der Existenz einer Vorsorgevollmacht erfahren. So kann vermieden werden, dass ein Betreuer bestellt werden muss.

